

Beitragsordnung des Vereins Grüne Damen und Herren, Evangelische Kranken- und Alten-Hilfe e. V.

I. Grundlage

Nach § 8.3.11 der Satzung legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge in Form von ehrenamtlicher Arbeitsleistung, finanziellen und / oder Sachbeiträgen fest. Denn neben nicht planbaren finanziellen Zuwendungen von dritter Seite ist eigentliche Grundlage zur nachhaltigen Erfüllung des Vereinszwecks ein feststehendes Beitragsaufkommen.

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Sie wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 01.01.2017 in Kraft. Neumitglieder erhalten die Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt; sie ist damit auch für sie verbindlich.

III. Regelungen

Die Höhe der einzelnen Beiträge gilt bis zum 31.12. des Folgejahres und ergibt sich aus der Anlage. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, bleiben die Beiträge ein weiteres Jahr unverändert.

Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig im Eintrittsjahr in voller Höhe fällig. Er wird gemäß erteilter Abbuchungsermächtigung zum 31.03. des Kalenderjahres im Lastschriftverfahren erhoben und auf folgendes Vereinskonto gebucht:

KD Bank – die Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE08 3506 0190 1560 0620 16
BIC: GENODE D1 DKD

Mitglieder, die nach dem 1. September in den Verein eintreten, sind für das laufende Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit.

Verändert sich der Mitgliedsstatus durch Umwandlung von einer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft oder umgekehrt, erfolgt keine Verrechnung oder Nacherhebung für das laufende Beitragsjahr. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

Entstehen dem Verein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu dessen Lasten. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können ordentliche Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, Fördermitglieder nach Nichtentrichtung von drei Jahresbeiträgen, vgl. § 6.1.1.4 und 6.1.2.2 der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Durch verspätete Mitteilung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgen diese unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage

Die Beiträge sind Mindestbeiträge, die auf freiwilliger Basis überschritten werden können. Durch ihre Zahlung entstehen keine Ansprüche auf Sach- oder andere Leistungen zwischen Mitglied und Verein, den Mitgliedern untereinander oder gegenüber Dritten.

1. Ordentliche Mitglieder

1.1. Grüne Damen und Herren

Die Grünen Damen und Herren leisten ihren Mitgliedsbeitrag durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks (im Regelfall 3 bis 4 Stunden wöchentlich). Darüber hinaus beteiligen sie sich an den notwendigen Vereinsausgaben durch einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 24,00 €. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

1.2 Sonstige ordentliche Mitglieder

Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag von 50,00 €, juristische Personen und Personengesellschaften einen Jahresbeitrag von 100,00 €.

2. Fördermitglieder

2.1 Einrichtungen der Kranken- und Alten-Hilfe

Einrichtungen, in denen Grüne Damen und Herren ehrenamtlich tätig sind, erbringen ihre Mitgliedsbeiträge durch Sachleistungen und durch nach der Zahl der tätigen Ehrenamtlichen gestaffelte finanzielle Jahresbeiträge.

Die Einrichtungen erbringen für

- bis zu 15 Ehrenamtliche einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 500,00 €,
- bis zu 49 Ehrenamtliche einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 1.000,00 €,
- ab 50 Ehrenamtlichen einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 1.500,00 €.

2.2 Sonstige Fördermitglieder

Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag von 50,00 €, juristische Personen und Personengesellschaften einen Jahresbeitrag von 100,00 €.

3. Mahnkosten

Mahnkosten werden auf den fälligen Mitgliedsbeitrag aufgeschlagen,

- für Erinnerungen an die Beitragszahlung 1,50 €,
- für die 1. Mahnung 3,00 €, - für die 2. und jede weitere Mahnung 5,00 €,
- bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten.